

Informationen zur Anwendung des sog. Übergangsbereichs im Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz

I. Was ist der Übergangsbereich?

Mit Wirkung ab 01.07.2019 wurde die bisherige „Gleitzone“ in der gesetzlichen Sozialversicherung zum sog. „Übergangsbereich“ erweitert. Dies bedeutet, dass bei einer Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs nur reduzierte Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen sind (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Die Beiträge zur Sozialversicherung werden dabei aus einem reduzierten Arbeitsentgelt berechnet.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wirken sich die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr mindernd auf den Erwerb von Rentenanwartschaften aus, da die Entgeltpunkte aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt werden. (§ 70 Abs. 1a SGB VI).

Ein Verzicht auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

II. Änderungen ab 01.10.2022

Ab dem 01.10.2022 werden die Geringfügigkeitsgrenze dynamisiert sowie die Geringfügigkeitsgrenze und die Obergrenze des Übergangsbereichs angehoben. Der Übergangsbereich beginnt in Abhängigkeit von dem Mindestlohn statt wie bisher bei 450,01 Euro bei 520,01 Euro. Seine Obergrenze wird ebenfalls von bisher 1.300 Euro auf zukünftig 1.600 Euro angehoben.

Damit ergibt sich Regelungsbedarf für Personen, die bisher zwischen 450,01 Euro und 520 Euro im Monat verdient haben. Sie sind jetzt nur noch geringfügig beschäftigt, obwohl sie vorher so genannte Midijobber (Entgelt zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro) waren. Sie können ab 01.10.2022 aus der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung herausoptieren, mit der Folge, dass sie dort nicht mehr versicherungspflichtig sind und gegebenenfalls für sie bestehende Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerks erlöschen. In diesen Fällen wird der Arbeitgeberanteil am Rentenbeitrag als Arbeitsmarktabgabe an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der Arbeitnehmeranteil entfällt. Die Beitragspflicht im Versorgungswerk bleibt jedoch daneben grundsätzlich bestehen, gegebenenfalls ist der Mindestbeitrag zu zahlen.

Sollten diese Personen aber nicht gegen die Rentenversicherungspflicht optieren, würde eine bestehende Befreiung weiter gelten und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Beiträge ans Versorgungswerk fließen. Für sie wird eine Bestandsschutzregelung bis zum 31. Dezember 2022 eingeführt.

Die Berechnung der Beiträge und die Verteilung der Beitragslast im Übergangsbereich wird von dem Arbeitgeber vorgenommen.

III. Anwendung des Übergangsbereichs im Versorgungswerk

Die Regelungen des Sozialgesetzbuches sind nicht unmittelbar auf das Versorgungswerk anwendbar. Die Beitragszahlung und Rentenberechnung sind durch die Satzung des Versorgungswerkes eigenständig und abschließend geregelt.

Aus diesem Grunde werden die Regelungen zum Übergangsbereich im Versorgungswerk für Mitglieder, die nach § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und deren regelmäßiges Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt, nicht vollumfänglich übernommen.

1. Arbeitgebermeldungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Arbeitgebermeldungen dem Versorgungswerk das gekürzte Arbeitsentgelt und den daraus berechneten Beitrag zu melden. Eine Meldung des tatsächlichen Arbeitsentgeltes erfolgt nicht.

Weitergehende Informationen zu den Arbeitgebermeldungen finden sich in dem Rundschreiben „Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“ in der jeweils geltenden Fassung sowie in dem gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ in der jeweils geltenden Fassung.

2. Beitragsentrichtung und rentenrechtliche Bewertung

Zum Versorgungswerk sind Beiträge bei einer Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs aus dem vom Arbeitgeber gemeldeten (gekürzten) beitragspflichtigen Entgelt unter Anwendung des jeweils geltenden Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Ergibt sich hierdurch ein Beitrag unterhalb des jeweils geltenden Mindestbeitrags zum Versorgungswerk in Höhe 1/10, ist die Differenz durch das Mitglied zu tragen.

Das Versorgungswerk und die gesetzliche Rentenversicherung arbeiten mit unterschiedlichen Finanzierungssystemen. Das Versorgungswerk wendet im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung kapitalbildende Verfahren an und erhält keine staatlichen Zuschüsse. Aus diesem Grund ist im Versorgungswerk die Verrentung ausschließlich von den tatsächlich geleisteten Beiträgen abhängig. Selbstverständlich ist es jederzeit möglich, die Rentenanwartschaft durch die Zahlung von freiwilligen Zusatzbeiträgen zu erhöhen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Ihr Versorgungswerk